

**Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz  
zur Satzung über die Beihilfen und Leistungen  
der Sächsischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung)**

**Vom 17. Juli 2015**

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung über die Beihilfen und Leistungen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 17. Juli 2015

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Dr. Koch  
Abteilungsleiter

# Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

**Vom 29. April 2015**

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

## § 1 Grundsatz

(1) Diese Satzung umfasst alle Beihilfen und Entschädigungen an Beitragspflichtige der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK).

(2)

1. Beihilfen werden sowohl für gewerbliche Tierhalter, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) sind, als auch für Hobbytierhalter und Fischhalter gemäß dieser Leistungssatzung gewährt. Jäger und Bienensachverständige erhalten Leistungen gemäß dieser Leistungssatzung. De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) und Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.06.2014, S. 45) an nicht-KMU können gewährt werden.
2. Beihilfen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden nicht an KMU gewährt, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
3. Beihilfen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt, es sei denn, es liegt die in Artikel 1 Absatz 6, Buchstabe b Doppelbuchstabe ii der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bezeichnete Ausnahme vor.
4. Beihilfen müssen einen Anreizeffekt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 haben. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag gestellt hat. Der Beihilfeantrag enthält die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 aufgeführten Mindestangaben.
5. Beihilfen an Aquakulturunternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der

Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) (AEUV) werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37) gewährt. Beihilfen nach Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 werden nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 sowie an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, gewährt. Beihilfen müssen einen Anreizeffekt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 haben. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag gestellt hat. Der Beihilfeantrag enthält die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 aufgeführten Mindestangaben.

6. Es wird keine Einzelbeihilfe gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(3) Für die Gewährung der Entschädigungen und Beihilfen gelten, sofern es sich bei den Empfängern um KMU handelt, folgende Grundsätze:

1. Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für Gesundheitskontrollen, Tests, Früherkennungsmaßnahmen und Impfungen werden in Form von Sach- oder Dienstleistungen gewährt.
2. Beihilfen zum Ausgleich der Verluste, welchen Landwirten infolge von Tierkrankheiten entstehen, unterliegen folgenden Grundsätzen:
  - a) Die Beihilfe wird auf Grundlage des Marktwertes der getöteten Tiere oder verendeten Tiere berechnet (gemeiner Wert).
  - b) Die Beihilfe ist auf Verluste auf Grund von Tierseuchen begrenzt, deren Ausbruch von den Behörden amtlich festgestellt worden ist.
3. Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 Prozent nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten ist um etwaige Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, zu verringern. Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.
4. Die Beihilfezahlungen sind im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten zu leisten, unter der Voraussetzung, dass es gemeinschafts-, bundes- oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften oder landesweite Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit gibt.

5. Die Beihilfe darf keine Tierseuchen betreffen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht.
6. Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind.
7. Die betreffende Tierseuche für Beihilfen nach den Anlagen 1 bis 6 und 8 dieser Satzung muss in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) aufgeführt sein. Für Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 muss die betreffende Tierseuche für Beihilfen nach Anlage 7 dieser Satzung in Anhang I der Entscheidung des Rates (EG) 470/2009 vom 25. Mai 2009 (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30) enthalten sein.

(4) Für alle Beihilfen nach den Anlagen 1 bis 6 und 8 dieser Satzung können De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt werden. Für Beihilfen gemäß Anlage 7 dieser Satzung können De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 gewährt werden.

## § 2

### Entschädigungen, Beihilfen und Leistungen

(1) Die TSK gewährt Entschädigungen für Tierverluste nach den §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), in der jeweils geltenden Fassung, und § 25 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz unter Beachtung der Vorschriften in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014. Der Berechnung der Entschädigung wird der vom Amtstierarzt ermittelte gemeine Wert zugrunde gelegt. Auf die Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres angerechnet.

(2) Sie gewährt Beihilfen nach § 26 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz unter Beachtung der Vorschriften in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1388/2014 und erstattet Kosten und Gebühren auf der Grundlage

1. der Anlagen 1 bis 8 und
2. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1995 (SächsABl. S. 532), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. März 1997 (SächsABl. S. 357) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sie gewährt Hobbytierhaltern, die keine kleinen und mittleren landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind, Entschädigungen für Tierverluste nach den §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes und nach den §§ 25 und 26 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz Beihilfen und erstattet Kosten und Gebühren auf der Grundlage

1. der Anlagen 1 bis 8 und
2. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.

(4) Sie gewährt Leistungen an Jäger oder Bienensachverständige auf der Grundlage

1. der Anlage 9 und
2. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.

(5) Sie gewährt Beihilfen im Rahmen notifizierter Programme und notifizierter Einzelfallbeihilfen auf der Grundlage

1. der Anlagen 1 bis 8 und
2. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.

(6) Sie gewährt Beihilfen im Rahmen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014.

## § 3

### Verjährung, Antragsfrist

(1) Ansprüche auf Entschädigungen gemäß den §§ 15 und 16 Absatz 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) In den Fällen des § 15 Nummer 1 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung auch, wenn ein vollständiger Antrag auf Zahlung der Entschädigung nicht spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt eingegangen ist. Spätestens 14 Tage nach Ablauf der 30 Tagefrist muss der Antrag der TSK zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen, um den Entschädigungsanspruch des Tierhalters nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (ABl. L 55 vom 1.3.2005, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 770/2008 (ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 3) geändert worden ist, innerhalb von 90 Tagen zu gewährleisten.

(3) Beihilfen und Leistungen sollen im laufenden Haushaltsjahr unter Vorlage der bezahlten Rechnungen beantragt werden. Liegen bis zum 30. Juni des Folgejahres Anträge und Rechnungen nicht vor, werden Beihilfen und Leistungen nicht mehr gewährt. Spätestens nach dem Ablauf von vier Jahren,

nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, wird keine Beihilfe mehr ausgezahlt.

#### § 4

##### **Verfahrensweisen, Umfang**

(1) Das Verfahren zur Gewährung von Entschädigungen nach § 2 Absatz 1 und 3 wird in § 25 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und in § 6 dieser Satzung geregelt.

(2) Das Verfahren zur Gewährung von Beihilfen und Leistungen nach § 2 Absatz 2 bis 5 wird in § 26 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz geregelt. Die Sachverhalte und der Umfang der Beihilfen und Leistungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 9.

#### § 5

##### **Nichtgewährung**

Wer seinen Tierbestand schuldhaft nicht oder nicht vollständig angibt oder nicht nachmeldet oder seine Beitragspflicht nicht erfüllt, verliert insoweit seinen Anspruch auf Entschädigung und Beihilfen der TSK. § 18 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes bleibt unberührt.

#### § 6

##### **Antrag auf Entschädigung**

(1) Die Anträge auf Entschädigung im Tierseuchenfall sind gemäß § 25 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz von den Entschädigungsberechtigten unter Verwendung des Antragsformulars „Entschädigung von Tierverlusten“ bei der zuständigen Behörde, dem LÜVA des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt einzureichen.

(2) Mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Entschädigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Protokoll über die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere durch den Amtstierarzt, soweit dieses dem Antragsteller vorliegt
2. Amtstierärztliche Anordnung der Tötung
3. alle für den Entschädigungsfall relevanten tierärztlichen Untersuchungsbefunde
4. Nachweis über die Entsorgung verendeter und getöteter Tiere
5. Belege über Verkaufs- oder Schlachterlöse sowie die Bestätigung über die erfolgte Schlachtung
6. bei Rindern, Schafen und Ziegen ist die Ohrmarkennummer jedes Tieres anzugeben
7. bei trächtigen Tieren ist der Trächtigkeitsmonat anzugeben.

(3) Der Amtstierarzt der zuständigen Behörde prüft die Anträge auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und leitet den Antrag und alle anliegenden Unterlagen mit seinem dazu erstellten Gutachten an die TSK weiter.

(4) Die TSK setzt die Höhe der Entschädigung fest und zahlt sie an den Entschädigungsberechtigten, aus.

#### § 7

##### **Auszahlung von Beihilfen**

(1) Die TSK errechnet die Beihilfesumme gemäß Leistungssatzung und erstellt grundsätzlich über die Summe einen Beihilfebonus für den Tierarzt des betreffenden Tierhalters zur Einlösung bei der TSK.

(2) Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter ausgezahlt.

(3) Beihilfen Rassegeflügel betreffend werden an den Tierhalter ausgezahlt.

(4) Die Abrechnung für tierärztliche Milch- oder Blutprobenentnahmen erfolgt direkt mit dem Tierarzt.

(5) Dienstleistungen für diagnostische Maßnahmen und Gesundheitskontrollen werden nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8 übernommen.

(6) Sachleistungen wie Arzneimittel oder Impfstoffe werden nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8 zur Verfügung gestellt oder bezuschusst.

(7) De-minimis-Beihilfen werden bei Gewährung direkt an den Tierhalter ausgezahlt.

#### § 8

##### **Abrechnung von Leistungen**

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen, die Antragstellung und die Auszahlung der Leistungen werden durch Anlage 9 bestimmt.

#### § 9

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 mit Beihilfennummer (SA.40610) am 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt für nicht der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 unterliegende Beihilfen (Hobbytierhalter, Leistungen an Jäger oder Verwaltungshelfer der Veterinärämter [zum Beispiel Bienensachverständige]) und De-minimis-Beihilfen am 1. Oktober 2015 in Kraft.

(3) Diese Satzung tritt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 am 1. Oktober 2015 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Leistungssatzung vom 18. September 2014 (SächsABl. 2015 S. 43) außer Kraft.

Dresden, den 29. April 2015

Sächsische Tierseuchenkasse  
Dr. Walther  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Anlage 1**

(zu § 2 Absatz 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

**Pferde****1. Sektionen**

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 271), das durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. April 2012 (SächsABl. S. 699) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911).

**1.1 Höhe der Beihilfe****1.1.1 Kostenübernahme**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und die TSK.

**1.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**1.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 1.1.2 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**1.3 Voraussetzungen**

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der „Untersuchungsantrag zur Tierkörperuntersuchung nach dem Sektionsprogramm der TSK“ zu verwenden.

**2. Abortabklärung**

Differentialdiagnostische Abklärung von Verfohlungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 268), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911).

**2.1 Höhe der Beihilfe****2.1.1 Kostenübernahme**

Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme in Höhe von 4,00 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) durch die TSK.

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der LUA Sachsen tragen der Freistaat Sachsen

gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und die TSK.

**2.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**2.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 2.1.2 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**2.3 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme nach Nummer 2.1.1 übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

**3. Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV)**

Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpes-Virus-Infektion bei Pferden vom 25. Oktober 2005, geändert am 12. November 2007.

**3.1 Höhe der Beihilfe**

für EHV1-Impfungen gemäß Impfplan für den Pferdebestand für alle Pferde des Bestandes bis maximal

- a) 2 mal 7,00 Euro für die Grundimmunisierung (2 Impfungen im Abstand von 6 bis 8 Wochen) und
- b) 7,00 Euro für jede weitere Impfung (im Abstand von 6 Monaten) pro Jahr in Abhängigkeit der Bestätigung der Durchführung durch den Tierarzt

**3.2 Voraussetzungen**

Die Aufwendungen für die Durchführung der Impfungen gemäß Impfplan sind vom Tierarzt dem Tierhalter unter Angabe der Lebensnummern in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter oder benannte Verantwortliche beantragt die Beihilfe für die Impfungen mit dem Beihilfeantrag: „Beihilfe – Teilnahme am EHV-Impfprogramm und Impfplan zum EHV-Programm“, der bei der TSK abzufordern ist. Für die Gewährung der EHV-Beihilfe müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) alle Pferde des Bestandes müssen bei der TSK gemeldet sein
- b) für den Bestand liegt ein EHV-Impfplan gemäß dem EHV-Programm vor
- c) die ordnungsgemäß durchgeführte Impfung aller Pferde wird vom Tierarzt auf dem Beihilfeantrag bestätigt

- d) in Beständen mit Pferden mehrerer Tierhalter stellt der benannte Verantwortliche im Auftrag aller Tierhalter den Antrag auf Beihilfe
- e) der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK

#### 4. Infektionsdiagnostik

Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd vom 17. November 2009

##### 4.1 Höhe der Beihilfe

###### 4.1.1 Kostenübernahme

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der LUA Sachsen trägt die TSK.

###### 4.1.2 Eigenanteil

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

##### 4.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 4.1.2 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

##### 4.3 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist die Abstimmung mit dem Pferdegesundheitsdienst.

#### 5. Fruchtbarkeit

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung von Deckinfektionen bei Stuten und Hengsten vom 17. November 2009.

#### 5.1 Höhe der Beihilfe

##### 5.1.1 Kostenübernahme

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK für Tupferproben bei Stuten und Hengsten und einer in diesem Zusammenhang entnommenen Blutprobe (Untersuchung auf infektiöse Erkrankungen).

##### 5.1.2 Eigenanteil

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

#### 5.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 5.1.2 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

#### 5.3 Voraussetzungen

–

#### 6. Infektiöse Anämie

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung der Infektiösen Anämie bei Pferden vom 24. November 2011

##### 6.1 Höhe der Beihilfe

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen für maximal eine Untersuchung pro bei der TSK gemeldetem Pferd und Jahr durch den Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und die TSK.

##### 6.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung der Anforderungen dieses Programms.



**Anlage 2**

(zu § 2 Absatz 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

**Rinder****1. Sektionen**

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 271), das durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. April 2012 (SächsABl. S. 699) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S 911).

**1.1 Höhe der Beihilfe****1.1.1 Kostenübernahme**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und die TSK.

**1.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**1.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 1.1.2 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**1.3 Voraussetzungen**

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der „Untersuchungsantrag zur Tierkörperuntersuchung nach dem Sektionsprogramm der TSK“ zu verwenden.

**2. Abortabklärung**

Differentialdiagnostische Abklärung von Verkälbungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 268), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S 911).

**2.1 Höhe der Beihilfe****2.1.1 Kostenübernahme**

Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme in Höhe von 4,00 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) durch die TSK.

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der LUA Sachsen tragen der Freistaat Sachsen

gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und die TSK.

**2.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**2.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 2.1.2 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**2.3 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme nach Nummer 2.1.1 übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

**3. Milch- und Blutprobenentnahme**

Entnahme von Milch- und Blutproben zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose gemäß der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, und der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 14. Dezember 2012 (Az.: 24-9150.40/2).

**3.1 Höhe der Beihilfe**

**3.1.1** Übernahme der Kosten der Milchprobenweiterleitung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung des LKV entnommenen Milchproben an die LUA Sachsen zur Untersuchung auf Leukose, Brucellose sowie BHV1 in BHV1-freien, ungeimpften Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen gemäß Vereinbarung zwischen TSK und LKV vom 8. Februar 1995 durch die TSK. Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Blutprobenentnahme zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose für Zuchtbullen in diesen Beständen.

Blutprobenentnahme Zuchtbulle:

je Zuchtbulle	7,36 Euro
Wegegeld	9,20 Euro

(inklusive Mehrwertsteuer)

3.1.2 Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Milchprobenentnahme zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen, die nicht an der Milchleistungsprüfung des LKV teilnehmen sowie der Gebühren für die tierärztliche Blutprobenentnahme zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose für Zuchtbullen in diesen Beständen.

Milchprobenentnahme:

je Kuh 1,22 Euro  
Wegegeld 9,20 Euro

(inklusive Mehrwertsteuer)

Blutprobenentnahme Zuchtbulle:

je Zuchtbulle 7,36 Euro  
Wegegeld 9,20 Euro

(inklusive Mehrwertsteuer)

3.1.3 Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Blutprobenentnahme in Beständen mit weniger als 30 Prozent Milchkühen auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren.

Reihenentnahme 3,68 Euro je Tier

Laufstall – Einzeltierfixierung 7,36 Euro je Tier

Wegegeld 9,20 Euro

(inklusive Mehrwertsteuer)

Mastbestände

Reihenentnahme 4,09 Euro je Tier

Laufstall – Einzeltierfixierung 8,19 Euro je Tier

Wegegeld 10,23 Euro

(inklusive Mehrwertsteuer)

3.1.4 Übernahme der Gebühren für tierärztliche Blutprobenentnahmen bei amtstierärztlich angeordneten Abklärungsuntersuchungen auf Grund fraglicher oder positiver Leukose- und Brucellosebefunde.

Reihenentnahme 3,68 Euro je Tier

Laufstall – Einzeltierfixierung 7,36 Euro je Tier

Wegegeld 9,20 Euro

(inklusive Mehrwertsteuer)

### 3.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

## 4. Leukose

Amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß der Rinder-Leukose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung

### 4.1 Höhe der Beihilfe

Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

## 4.2 Voraussetzungen

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf Leukose an der LUA Sachsen gemäß näherer Anweisung des LÜVA.

## 5. Brucellose

Amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß der Brucellose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung

### 5.1 Höhe der Beihilfe

Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

### 5.2 Voraussetzungen

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf Brucellose an der LUA Sachsen gemäß näherer Anweisung des LÜVA.

## 6. Tuberkulose

Tuberkulinisierung gemäß der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), die durch Artikel 16 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

### 6.1 Höhe der Beihilfe

6.1.1 Übernahme der Kosten für die Tuberkulinisierung mit Simultantest nach amtstierärztlicher Anweisung:

je Tier 6,00 Euro  
Wegegeld 15,00 Euro

(inklusive Mehrwertsteuer, Tuberkulin und Befundlisten-erstellung).

6.1.2 Untersuchung von Organmaterial zur Abklärung der Tuberkulose der Rinder und anderer für Rindertuberkulose empfängliche Tiere.

Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

### 6.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

## 7. Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

Unterstützung der BHV1-Bekämpfung gemäß der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767), in der jeweils geltenden Fassung, und der Neufassung des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucher-



schutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Bekämpfung in BHV1-infizierten Rinderbeständen vom 13. November 2013 (SächsABl. 2014 S. 349).

## 7.1 Höhe der Beihilfe

7.1.1 Treten während des Anerkennungsverfahrens oder nach der Anerkennung der BHV1-Freiheit erstmals BHV1-positive oder BHV1-fragliche Befunde auf, kann eine Merzungsbeihilfe nach der Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes durch das LÜVA und dem Rindergesundheitsdienst (RGD) der TSK in Höhe von 200,00 Euro (ausgenommen Mastrinder) gewährt werden. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhafte Verhalten des Tierhalters gebunden.

7.1.2 Amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung: Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf BHV1 an der LUA Sachsen gemäß näherer Anweisung des LÜVA. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

## 7.2 Voraussetzungen

Für die Gewährung der BHV1-Merzungsbeihilfe (Antragsformular: Beihilfe zur Merzung BHV1-positiver oder fraglicher Rinder) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nachweis des BHV1-positiven beziehungsweise BHV1-fraglichen Ergebnisses für die zu merzenden Tiere.
- Nachweis der Schlachtung über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT).
- Auszug aus dem Bestandsregister, aus dem hervorgeht, dass sich die beihilfeberechtigten Rinder mindestens seit 12 Monaten im Bestand befinden.
- Nachweis der ersten Untersuchung zur Anerkennung der BHV1-Freiheit des Bestandes.

## 8. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

Unterstützung der Bekämpfung der BVD/MD gemäß der BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320, 1498), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) und zur Bekämpfung in infizierten Beständen vom 17. November 2009, in der jeweils geltenden Fassung.

### 8.1 Höhe der Beihilfe

8.1.1 Beihilfe an den Tierhalter zu den BVD-Impfungen gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis maximal 2,00 Euro pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK gemeldeten Tiere und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen.

8.1.2 Beihilfe zur unverzüglichen Merzung von PI-Tieren, wenn die Bedingungen des betrieblichen Bekämpfungsprogramms eingehalten werden, in Höhe von 100,00 Euro pro PI-Tier.

8.1.3 Untersuchung von Blut- oder Gewebeproben entsprechend der BVDV-Verordnung und den Ausführungshinweisen des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (Erlass des SMS vom 7. Januar 2011, Az. 24-9157-18/1).

Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

## 8.2 Voraussetzungen

Der Tierhalter stellt einen formlosen Beihilfeantrag unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen BVD-Bekämpfungsprogrammes unter Einbeziehung des RGD. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK.

Für die Gewährung der Merzungsbeihilfen (Antragsformular: „Beihilfe zur Merzung persistent infizierter Rinder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der BVD/MD“) für PI-Tiere müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Einbeziehung des RGD in die Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes
- Tier ist persistent infiziert gemäß § 1 Nummer 3 der BVDV-Verordnung
- Nachweis der Schlachtung oder Verendung des PI-Tieres über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT)

## 9. Salmonellose

Unterstützung der Bekämpfung der Rindersalmonellose gemäß der Rinder-Salmonellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Neufassung des Programms des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern vom 13. November 2013 (SächsABl. 2014 S. 363), in der jeweils geltenden Fassung.

### 9.1 Höhe der Beihilfe

9.1.1 Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen für die erste amtlich angeordnete Gesamt- oder Teilbestandsuntersuchung gemäß § 3 Absatz 1 der Rinder-Salmonellose-Verordnung; die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

9.1.2 Beihilfe nach amtlicher Feststellung der Rindersalmonellose in Höhe der Kosten für eine bakteriologische Kotuntersuchung (Abschlussuntersuchung) an der LUA Sachsen gemäß Gebührenordnung für jedes Rind des gesperrten Bestandes entsprechend der amtstierärztlichen Anweisung in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen. Die Beihilfe wird nur für einen Ausbruch pro Bestand und Jahr gewährt. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

9.1.3 Beihilfe im Jahr der amtlichen Feststellung der Rinder-salmonellose und in den 2 darauf folgenden Kalender-jahren zu den Kosten für Impfmaßnahmen gemäß dem betrieblichen Impfregeime in Höhe von 2,00 Euro/gemel-detem Rind und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen.

9.1.4 Beihilfe zur prophylaktischen Impfung gemäß dem be-trieblichen Impfregeime in Höhe von 1,00 Euro/Rind und Jahr auf der Grundlage der an die TSK gemeldeten Rin-der und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen.

## 9.2 Voraussetzungen

Die Kosten für die Impfmaßnahmen und die bakteriolo-gischen Kotuntersuchungen an der LUA Sachsen gemäß dem festgelegten Impfregeime sind dem Tierhalter in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformu-lar: „Beihilfe für die Bekämpfung der Salmonellose der Rinder gemäß Salmonelloseprogramm“) und sendet die Kopien der Rechnungen über das LÜVA an die TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Bestätigung des Amtstierarz-tes über die angewiesene Untersuchung oder die Einhaltung des durch gemeinsame Beratung zwischen LÜVA, RGD, be-treuendem Tierarzt und Betrieb festgelegten Impfregeimes. Diese ist auf dem Antrag durch das LÜVA zu bestätigen. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK.

## 10. Paratuberkulose

Neufassung des Programms des Sächsischen Staats-ministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen vom 18. September 2014 (SächsABI. 2015 S. 36)

### 10.1 Höhe der Beihilfe

- 10.1.1 serologische Herdenuntersuchung aller über 24 Mo-nate alten Zuchtrinder in Abstimmung mit dem RGD
- Beihilfe zu den Kosten serologischer Untersuchun-gen an der LUA Sachsen in Höhe der nachgewie-senen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als 1,00 Euro pro gemeldetem Rind über 2 Jahre
- 10.1.2 Betriebe mit einem betrieblichen Kontrollprogramm: Untersuchung von Kotproben nach Festlegung durch den RGD
- Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK
- 10.1.3 bakteriologische, serologische beziehungsweise patho-logische Untersuchung von krankheitsverdächtigen Rindern in Fällen des klinischen Verdachts und der Abklärung von Krankheits- oder Verlustgeschehen im Bestand in Abstimmung mit dem RGD
- Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK

### 10.2 Voraussetzungen

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfe Paratuberkulose der Rinder“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einbeziehung des RGD und die Einhaltung des betrieblichen

Kontrollprogramms. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus nach Nummer 10.1.1 zur Einlösung bei der TSK.

## 11. Eutergesundheit

Diagnostische Milchprobenuntersuchung gemäß der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministe-riums für Soziales und Verbraucherschutz und der Säch-sischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit und Sicherung der Rohmilchqualität in Sachsen vom 13. April 2010 (SächsABI. S. 760), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABI. SDR. S. S 911).

### 11.1 Höhe der Beihilfe

De-minimis-Beihilfe zu den Untersuchungen an der LUA Sachsen in Höhe von maximal 50 Prozent der nachgewie-senen Aufwendungen pro Jahr und Tierbesitzer.

### 11.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe

Für die Beantragung ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

## 12. Blauzungenkrankheit

Blauzungenmonitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Ra-tes hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobach-tung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungen-krankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37, L 36 vom 10.2.2011, S. 20), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S. 7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des SMS vom 6. Februar 2014, Az. 9156-31/23.

### 12.1 Höhe der Beihilfe

- 12.1.1 Übernahme der Kosten zur Blutprobenentnahme bei Rindern
- |  |            |
|--|------------|
| Zuchtbetrieb   |            |
| 1. Tier  | 4,00 Euro  |
| 2. bis 30. Tier  | 2,30 Euro  |
| ab 31. Tier  | 1,60 Euro  |
| Wegegeld   | 15,00 Euro |
| (inklusive Mehrwertsteuer)   |            |
| Für die Blutprobenentnahme bei Rindern in Mutterkuh-haltungen wird ein Aufschlag von 1,00 Euro pro Tier gewährt. |            |
| sonstiger Betrieb  |            |
| 1. Tier  | 4,45 Euro  |
| 2. bis 30. Tier  | 2,56 Euro  |
| ab 31. Tier  | 1,79 Euro  |
| Wegegeld   | 16,68 Euro |
| (inklusive Mehrwertsteuer)   |            |

12.1.2 Die Kosten der Untersuchungen an der LUA Sachsen trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesund-heitsgesetz.

**12.2 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben, welche im Rahmen zur Untersuchung auf BHV1, Leukose oder Brucellose (siehe Nummer 3) entnommen wurden, verwendet, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nummer 11.1.

**13. Q-Fieber**

Unterstützung der Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion gemäß dem Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen vom 13. November 2013.

**13.1 Höhe der Beihilfe**

Beihilfe an den Tierhalter zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis maximal 50 Prozent der jährlichen Kosten für den Impfstoff für einen Zeitraum von 3 Jahren.

**13.2 Voraussetzungen**

Der Tierhalter stellt einen formlosen Beihilfeantrag unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber-Programms unter Einbeziehung des RGD und die Verpflichtung des Tierhalters zur Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK.

**Anlage 3**

(zu § 2 Absatz 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

**Schweine****1. Sektionen**

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 271), das durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. April 2012 (SächsABl. S. 699) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S 911).

**1.1 Höhe der Beihilfe****1.1.1 Kostenübernahme**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und die TSK.

**1.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**1.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 1.1.2 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**1.3 Voraussetzungen**

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der „Untersuchungsantrag zur Tierkörperuntersuchung nach dem Sektionsprogramm der TSK“ zu verwenden.

**2. Abortabklärung**

Differentialdiagnostische Abklärung von Verferkelungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 268), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S 911).

**2.1 Höhe der Beihilfe****2.1.1 Kostenübernahme**

Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme in Höhe von 4,00 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) durch die TSK.

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der LUA Sachsen tragen der Freistaat Sachsen

gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und die TSK.

**2.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**2.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 2.1.2 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**2.3 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme nach Nummer 2.1.1 übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

**3. Aujeszkysche Krankheit (AK)**

Untersuchung von Blutproben gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), die zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

**3.1 Höhe der Beihilfe****3.1.1 Übernahme der Kosten für tierärztliche Blutprobenentnahme**

Zuchtbetrieb	
1. Tier	4,00 Euro
2. bis 30. Tier	2,30 Euro
ab 31. Tier	1,60 Euro
Wegegeld (inklusive Mehrwertsteuer)	15,00 Euro
sonstiger Betrieb	
1. Tier	4,45 Euro
2. bis 30. Tier	2,56 Euro
ab 31. Tier	1,79 Euro
Wegegeld (inklusive Mehrwertsteuer)	16,68 Euro

3.1.2 Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

### 3.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

### 4. Schweinepest Hausschweine

Untersuchung von Hausschweinen zur Abklärung unspezifischer Erkrankungen (Plan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung und Überwachung der Klassischen Schweinepest).

#### 4.1 Höhe der Beihilfe

4.1.1 Übernahme der Kosten für tierärztliche Blutprobenentnahme aufgrund amtstierärztlich angewiesener Untersuchung wie für Aujeszky-Blutproben angegeben.

4.1.2 Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

#### 4.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

### 5. Porcines Reproductives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproductiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS) vom 3. Dezember 2012 (SächsABl. 2013 S. 302), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911)

#### 5.1 Höhe der Beihilfe

5.1.1 Übernahme der Kosten für die tierärztliche Blutprobenentnahme. Ausgenommen sind Blutprobenentnahmen bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm) und Blutprobenentnahmen in Eberstationen, die im Zusammenhang mit den nach Anhang B Kapitel 2 der Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl.

L 224 vom 18.8.1990, S. 62), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 176/2012 (ABl. L 61 vom 2.3.2012, S. 1) geändert worden ist, vorgeschriebenen Tests durchgeführt werden.

#### Zuchtbetrieb

1. Tier	4,00 Euro
2. bis 30. Tier	2,30 Euro
ab 31. Tier	1,60 Euro
Wegegeld	15,00 Euro

#### (inklusive Mehrwertsteuer)

#### sonstiger Betrieb

1. Tier	4,45 Euro
2. bis 30. Tier	2,56 Euro
ab 31. Tier	1,79 Euro
Wegegeld	16,68 Euro

#### (inklusive Mehrwertsteuer)

5.1.2 Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK

### 5.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Die Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK erfolgt nur, wenn auf dem Blutproben-Einsendeformular einer der nachfolgenden Vermerke entsprechend der betrieblichen Situation angegeben ist:

- „Untersuchung gemäß PRRS-Programm – PRRS-unverdächtiger Bestand“ oder
- „Untersuchung gemäß PRRS-Programm nach Absprache mit SGD – Impfbestand“ oder
- „Untersuchung gemäß PRRS-Programm nach Absprache mit SGD – Nichtimpfbestand“.

Erfolgt kein Vermerk, werden dem Tierhalter die Untersuchungskosten auf PRRS von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

### 6. Salmonellen

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben vom 17. November 2009 (SächsABl. 2010 S. 258), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911)

#### 6.1 Höhe der Beihilfe

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK.

#### 6.2 Voraussetzungen

Auf dem Untersuchungsantrag muss „Untersuchung gemäß Salmonellenprogramm“ vermerkt sein.



**Anlage 4**

(zu § 2 Absatz 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

**Schafe und Ziegen****1. Sektionen**

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 271), das durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. April 2012 (SächsABl. S. 699) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S 911).

**1.1 Höhe der Beihilfe****1.1.1 Kostenübernahme**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und die TSK.

**1.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**1.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 1.1.2 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**1.3 Voraussetzungen**

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der „Untersuchungsantrag zur Tierkörperuntersuchung nach dem Sektionsprogramm der TSK“ zu verwenden.

**2. Abortabklärung**

Differentialdiagnostische Abklärung von Verlamnungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 268), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S 911).

**2.1 Höhe der Beihilfe****2.1.1 Kostenübernahme**

Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme in Höhe von 4,00 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) durch die TSK.

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Sat-

zung an der LUA Sachsen tragen der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und die TSK.

**2.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**2.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 2.1.2 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**2.3 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme nach Nummer 2.1.1 übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

**3. Maedi**

Untersuchung von Blutproben gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaaf, Texelschaaf, Schwarzköpfiges Fleischschaaf im Freistaat Sachsen vom 11. Januar 1993 (SächsABl. S. 376), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S 911).

**3.1 Höhe der Beihilfe**

3.1.1 Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK.

3.1.2 Übernahme der Kosten für die tierärztliche Blutprobenentnahme nach Absprache mit dem Schafgesundheitsdienst

1. Tier	4,00 Euro
2. bis 30. Tier	2,30 Euro
ab 31. Tier	1,60 Euro
Wegegeld	15,00 Euro
(inklusive Mehrwertsteuer)	

**3.2 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme nach Nummer 3.1.2 übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand ein-

mal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

#### 4. Brucellose

Kontrolluntersuchungen auf *Brucella melitensis* in Schaf- und Ziegenhaltungen gemäß der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19, L 282 vom 17.11.1993, S. 12), die zuletzt durch den Durchführungsbeschluss 2013/784/EU (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 75) geändert worden ist.

##### 4.1 Höhe der Beihilfe

###### 4.1.1 Übernahme der Kosten für die tierärztliche Blutprobenentnahme

1. Tier	4,00 Euro
2. bis 30. Tier	2,30 Euro
ab 31. Tier	1,60 Euro
Wegegeld (inklusive Mehrwertsteuer)	15,00 Euro

4.1.2 Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

##### 4.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

#### 5. Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)

Untersuchung von Blutproben gemäß der Richtlinie des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur CAE-Sanierung (Caprine Arthritis-Encephalitis) der Ziegenbestände im Freistaat Sachsen vom 13. Juli 1995 (SächsABl. S. 962), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911).

##### 5.1 Höhe der Beihilfe

5.1.1 Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

###### 5.1.2 Übernahme der Kosten für die tierärztliche Blutprobenentnahme nach Absprache mit dem Ziegengesundheitsdienst

1. Tier	4,00 Euro
2. bis 30. Tier	2,30 Euro
ab 31. Tier	1,60 Euro
Wegegeld (inklusive Mehrwertsteuer)	15,00 Euro

#### 5.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme nach Nummer 3.1.2 übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

#### 6. Paratuberkulose

Untersuchungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen vom 18. September 2014 (SächsABl. 2015 S. 36).

##### 6.1 Höhe der Beihilfe

###### 6.1.1 Kostenübernahme

Sektion von Schafen und Ziegen an der LUA Sachsen bei über 2 Jahre alten Schafen und Ziegen unter besonderer Berücksichtigung der Paratuberkulose. Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der LUA Sachsen tragen der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und die TSK.

###### 6.1.2 Eigenanteil

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

##### 6.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 6.1.2 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

#### 7. Eutergesundheit

Diagnostische Milchprobenuntersuchung gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit und Sicherung der Rohmilchqualität in Sachsen vom 13. April 2010 (SächsABl. S. 760), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911).

##### 7.1 Höhe der Beihilfe

De-minimis-Beihilfe zu den Untersuchungen an der LUA Sachsen in Höhe von maximal 50 Prozent der nachgewiesenen Aufwendungen pro Jahr und Tierbesitzer.

##### 7.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe

Für die Beantragung ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

## 8. Blauzungenkrankheit

Blauzungenmonitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37, L 36 vom 10.2.2011, S. 20), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S. 7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des SMS vom 6. Februar 2014, Az. 24-9156-31/23.

### 8.1 Höhe der Beihilfe

8.1.1 Übernahme der Kosten zur Blutprobenentnahme bei Schafen und Ziegen

1. Tier	4,00 Euro
2. bis 30. Tier	2,30 Euro
ab 31. Tier	1,60 Euro
Wegegeld (inklusive Mehrwertsteuer)	15,00 Euro

8.1.2 Die Kosten der Untersuchungen an der LUA Sachsen trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

### 8.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vor-

schriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben, welche im Rahmen zur Untersuchung auf Maedi (siehe Nummer 3) entnommen wurden, verwendet, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nummer 7.1.

## 9. Q-Fieber

Unterstützung der Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion gemäß dem Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen vom 13. November 2013.

### 9.1 Höhe Beihilfe

Beihilfe an den Tierhalter zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis maximal 50 Prozent der jährlichen Kosten für den Impfstoff für einen Zeitraum von 3 Jahren.

### 9.2 Voraussetzungen

Der Tierhalter stellt einen formlosen Antrag unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber-Programms unter Einbeziehung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes und die Verpflichtung des Tierhalters zur Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK.

**Anlage 5**

(zu § 2 Absatz 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

**Bienen****1. Medikamentelle Nachtracht- oder Herbst-/Winterbehandlung von Bienenvölkern gegen Varroose**

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1363), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S 911).

**1.1 Höhe der Beihilfe**

Der Imker erhält:

- 1 Liter Ameisensäure (60%ig) je 2 bei der TSK gemeldeten Völkern oder
- 0,5 Liter Oxalsäuredihydrat-Lösung (3,5%ig) je 10 bei der TSK gemeldeten Völkern oder
- ein Thymolpräparat je bei der TSK gemeldetem Volk (Abgabemenge in Abhängigkeit von der Packungsgröße)

für eine Behandlung.

**1.2 Voraussetzungen**

Die Imker geben ihre Bestellung bis zum 15. April des laufenden Haushaltsjahres beim zuständigen LÜVA ab.

Spätere Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Grundlage für die Bestellung ist der Nachweis der Beitragszahlung für die an die TSK gemeldeten Völker.

Das LÜVA übergibt die Bestellung an die TSK bis 15. Mai des laufenden Haushaltsjahres aufgelistet nach Namen und Adressen der Imker. Die Unterteilung erfolgt nach den Vorgaben der TSK im jeweiligen Jahr. Die Auslieferung der Medikamente wird über die LÜVA vorgenommen.

**Anlage 6**

(zu § 2 Absatz 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

**Geflügel****1. Salmonellen**

Untersuchungen gemäß dem Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Halte- und Produktionshygiene vom 4. März 2011 (SächsABl. S. 615), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911).

**1.1 Höhe der Beihilfe**

Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

**1.2 Voraussetzungen**

Die Teilnahme am Programm ist mit dem Geflügelgesundheitsdienst schriftlich zu vereinbaren.

**2. Newcastle Disease (ND)**

Untersuchungen von Blutproben gemäß dem Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Newcastle Disease durch serologische Kontrolle der Impfung und Beratung zur Optimierung des Impfschutzes (ND-Programm) vom 3. Dezember 2012 (SächsABl. 2013 S. 306), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911).

**2.1 Höhe der Beihilfe**

2.1.1 Übernahme der Kosten für tierärztliche Blutprobenentnahme nach Nummer 2 Buchstabe a und b gemäß Programm:

1. und jedes weitere Tier	3,42 Euro je Tier
Wegegeld	10,23 Euro
(inklusive Mehrwertsteuer)	

2.1.2 Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

**2.2 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

**3. Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen**

Untersuchung der Zuchtbestände gemäß dem Programm zur Bekämpfung von Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen im Freistaat Sachsen vom 2. Januar 1995 (Informationsheft des Landesverbandes Rassegeflügelzüchter e. V. „LV-Aktuell“ 1995, Heft 4, S. 13).

**3.1 Höhe der Beihilfe**

Beihilfe für die tierärztliche Untersuchung in Höhe von 0,77 Euro pro Tier und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

**3.2 Voraussetzungen**

Die Kosten für die Durchführung der tierärztlichen Untersuchung auf Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen sind dem Hobbytierhalter in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter erhält unter Angabe der TSK-Nummer und Bankverbindung nach formloser Antragstellung und Einreichung der Kopien der Rechnungen an die TSK die Beihilfe. Erfolgt die Antragstellung über den Rassegeflügelzüchterverein, sind die Namen der einzelnen Mitglieder mit TSK-Nummer und Bankverbindung anzugeben.

**4. Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern**

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Erfassung von Tierverlusten durch die Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern vom 24. November 2011 (SächsABl. 2012 S. 177), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911)

**4.1 Höhe der Beihilfe**

Übernahme der Kosten für Hobbytierhalter für die diagnostische Untersuchung von maximal 2 verendeten Jungtieren pro bei der TSK gemeldetem Bestand im Alter von der 6. bis zur 30. Lebenswoche an der LUA Sachsen mit dem Schwerpunkt auf Mareksche Erkrankung durch die TSK.

**4.2 Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung der Anforderungen dieses Programms.



**Anlage 7**

(zu § 2 Absatz 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

**Süßwasserfische****1. Bekämpfung von Fischkrankheiten**

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Fischseuchen – außer der Koi-Herpesvirus-Infektion – und Fischkrankheiten vom 13. November 2013 (SächsABl. 2014 S. 351)

**1.1 Höhe der Beihilfe****1.1.1 Kostenübernahme**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und die TSK.

**1.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**1.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 1.1.2 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**2. Koi-Herpesvirus-Infektion**

Neufassung des gemeinsamen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirus (KHV)-Infektion in sächsischen Fischhaltungsbetrieben (KHV-Programm) vom 13. November 2013 (SächsABl. 2014 S. 354)

**2.1 Höhe der Beihilfe**

Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

**2.2 Voraussetzungen**

Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst.

**Anlage 8**

(zu § 2 Absatz 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

**für alle Tierarten****1. Tierkörperbeseitigung**

Tierkörperbeseitigung gemäß dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

**1.1 Höhe der Beihilfe**

Kostenerstattung an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten.

**2. Beratung durch die Tiergesundheitsdienste****2.1 Höhe der Beihilfe**

Jeder beitragspflichtige Tierhalter kann den tierartspezifischen Tiergesundheitsdienst bei tiergesundheitlichen Problemen auf eigene Anforderung, Anforderung des Amts- oder Hoftierarztes kostenlos in Anspruch nehmen.

**3. Untersuchungen auf Empfehlung der Tiergesundheitsdienste**

Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen und Beratung der Tierhalter im Rahmen von Veranstaltungen und Tagungen der Tiergesundheitsdienste vom 24. November 2011.

**3.1 Höhe der Beihilfe****3.1.1 Kostenübernahme**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Sat-

zung an der LUA Sachsen (bei Diagnoseverfahren, welche die LUA Sachsen nicht anbietet, Übernahme der Kosten anderer Untersuchungseinrichtungen) trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und die TSK.

**3.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**3.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 3.1.2 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**4. Härtefallregelung****4.1 Höhe der Beihilfe**

Die TSK kann auf Antrag des Tierhalters Beihilfen gewähren bei Schäden durch Tierverluste, wenn eine Entschädigung nicht gewährt wird, beziehungsweise bei anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten. Davon ausgenommen sind Ertragsausfälle.

**4.2 Voraussetzungen**

Der Antrag ist formlos (Ausnahme Koi-Herpes-Virus-Infektion: Antragsformular: „Beihilfe nach Ausnahmeregelung bei KHV-Infektion der Fische“) mit ausführlicher Begründung und Darstellung des Schadens und der Höhe des Schadens über das LÜVA bei der TSK einzureichen. Das LÜVA prüft und bestätigt die Angaben des Tierhalters. Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

**Anlage 9**

(zu § 2 Absatz 4, §§ 4 und 8)

**Leistungen****1. Aufwandsentschädigung zur Tollwutuntersuchung****1.1 Leistung**

Auszahlung einer Aufwandsentschädigung über die LÜVA an den Leistungserbringer gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1995 (SächsABl. S. 532), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. März 1997 (SächsABl. S. 357) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S 911), und Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

**1.2 Voraussetzungen**

Bestätigung durch den Amtstierarzt, dass der Fuchs, Marderhund oder Waschbär für die serologische Marker- und Tollwutuntersuchung geeignet war. Die Auszahlung erfolgt nach formloser Antragstellung der Abschussprämien unter der Voraussetzung, dass der Abschuss dokumentiert wurde und der genaue Erlegungsort mitgeteilt wurde, über das LÜVA an den Leistungserbringer.

**2. Tollwut – amtstierärztlich angewiesene Untersuchung****2.1 Leistung**

Erstattung für amtstierärztlich angewiesene Untersuchung von Tieren zur Tollwutabklärung gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

**3. Schweinepest Wildschweine**

Untersuchung bei Wildschweinen (Plan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung und Überwachung der klassischen Schweinepest, Einheitliches Überwachungsprogramm zum Nachweis von Klassischer Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen vom 23. April 1999, Az.: 24-9156-10/5)

**3.1 Leistung**

3.1.1 Entnahme, Einsendung und Untersuchung von Blutproben oder Organmaterial. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

3.1.2 Auszahlung einer Aufwandsentschädigung für die Entnahme und Einsendung von Blutproben oder Organmaterial über das LÜVA an den Leistungserbringer gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

**3.2 Voraussetzungen**

Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Auszahlung nach formloser Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger über das LÜVA an den Leistungserbringer.

**4. Aviäre Influenza-Wildvogelmonitoring**

Durchführungsbeschluss 2014/925/EU der Kommission vom 16. Dezember 2014 über die Genehmigung bestimmter geänderter Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen für das Jahr 2014 und die Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/722/EU hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Union an bestimmten mit dem genannten Beschluss genehmigten Programmen (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 173), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem jeweils geltenden Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

**4.1 Leistung**

Auszahlung einer Abschussprämie gemäß Erlass des Staatsministeriums für Soziales vom 31. Januar 2007, Az.: 24-9156-12/28 in Verbindung mit dem Schreiben der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 8. Februar 2007. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz. Die Auszahlung erfolgt an den Leistungserbringer.

**4.2. Voraussetzungen**

Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Auszahlung nach formloser Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger über das LÜVA an den Leistungserbringer.

**5. Aus- und Weiterbildung von Bienensachverständigen (BSV)**

Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 1. August 2007 (SächsABl. S. 1168), die zuletzt durch Maßnahmenkatalog vom 22. April 2013 (SächsABl. S. 533) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDR. S. S 923).

**5.1 Leistung**

Erstattung der Fahrkosten sowie Zahlung von Tagegeld an einem Tag im Jahr nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen

**5.2 Voraussetzungen**

Der Bienensachverständige reicht seinen Antrag innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung bei der TSK ein. Diese prüft die sachliche Richtigkeit und zahlt die Reisekosten an den Bienensachverständigen aus. Den Antrag erhält der BSV bei der Veranstaltung zur Aus- und Weiterbildung von der TSK.

**6. Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige****6.1 Leistung**

Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige, die im Auftrag des Amtstierarztes tätig werden (einschließlich Wandergenehmigung):

6.1.1	Entnahme toter Bienen oder des Gemülls	0,41 Euro pro Volk
6.1.2	Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut	2,60 Euro pro Volk
6.1.3	Behandlung bei Amerikanischer Faulbrut (umfasst Kunstschwarmverfahren, Abschwefelung, Desinfektion)	1,64 Euro pro Volk
6.1.4	Behandlung bei Akarapidose	1,02 Euro pro Volk
6.1.5	Erstattung der Fahrtkosten nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen	

**6.2 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten der Aufwandsentschädigung übergibt der beauftragte BSV den ausgefüllten und durch den Imker unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den BSV.

**7. Blauzungenkrankheit – Wildtiermonitoring**

Blauzungenmonitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37, L 36 vom 10.2.2011, S. 20), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S. 7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des SMS vom 6. Februar 2014, Az. 24.9156-31/23.

**7.1 Leistung**

Auszahlung einer Aufwandsentschädigung an den Erleger in Höhe von 5 Euro je erbrachter Blutprobe von Rotwild im Rahmen dieses Monitorings und soweit diese für die vorgesehene Untersuchung geeignet ist. Die Kosten der Untersuchung an der LUA Sachsen trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

**7.2 Voraussetzungen**

Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Auszahlung nach formloser Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger über das LÜVA an den Leistungserbringer.